

Öffentliche Zustellungen werden auf der Homepage unter <https://www.kreis-coesfeld.de/oeffentliche-zustellungen> veröffentlicht.

Inhalt dieser Ausgabe:

Nr.		Seite
217	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG, § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) - Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Windenergie, GENREO Gesellschaft zur Nutzung regenerativer Energien in Olfen mbH, am Standort Olfen, „WEA Olfen 3“ –	348
218	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG, § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) - Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter am Standort 48249 Dülmen, Gemarkung Dülmen-Kirchspiel: Flur 110/Flurstück 49 (WEA 01) -	349
219	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG, § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) - Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter am Standort 48249 Dülmen, Gemarkung Dülmen-Kirchspiel: Flur 1, Flurstücke 2 (WEA 1) und 138 (WEA 2) -	349
220	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG, § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) - Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. § 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter am Standort Rosendahl, Windenergie Midlich GmbH & Co. KG -	350
221	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG, § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) - Änderungsgenehmigung nach § 16b BImSchG i. V. m. § 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von einer Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter am Standort Nottuln, Gemarkung Nottuln: Flur 64 / Flurstücke 64 & 65 sowie dem Rückbau von einer anliegenden Anlage zur Nutzung von Windenergie (Repowering), B&W Energy Projekt GmbH & Co. KG -	350

Nr.		Seite
222	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG, § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) - Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter am Standort 59387 Ascheberg, „Änderung Vortex-Generatoren“ -	351
223	Kreis Coesfeld Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG, § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) - Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter am Standort 48653 Coesfeld, „Änderung WEA 6 und WEA 7“ -	351
224	Kreis Coesfeld Bekanntmachungen nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg) - B&W Energy Projekt GmbH & Co. KG, Leblicher Straße 25, 46359 Heiden -	352
225	Stadt Dülmen Veröffentlichung der Entwürfe zur 1. 108. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Münsterstraße/Alter Ostdamm“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt 2. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 00/5 „Münsterstraße/Alter Ostdamm“	352
226	Stadt Dülmen Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich Dülmen zur Erdkabelverbindung Korridor B Ankündigung von Vorarbeiten für die Trassenplanung	354
227	Sparkasse Westmünsterland Kraftloserklärung einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland	356

217/25 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG, § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
- Neugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Nutzung von Windenergie, GENREO Gesellschaft zur Nutzung regenerativer Energien in Olfen mbH, am Standort Olfen, „WEA Olfen 3“ -

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat der GENREO Gesellschaft zur Nutzung regenerativer Energien in Olfen mbH, Kirchstraße 5, 59399 Olfen, mit Datum vom 26.09.2025 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 13.12.2024, beim Kreis Coesfeld eingegangen am 03.01.2025, die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer genehmigungspflichtigen Anlage zur Nutzung von Windenergie am Standort 59399 Olfen erteilt.
Die Maßnahme darf auf dem Grundstück in Olfen, Kreis Coesfeld, Gemarkung Olfen-Kirchspiel, Flur 1, Flurstück 38, durchgeführt werden.“

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen.

Der Genehmigungsbescheid ist unter allgemeinen Nebenbestimmungen sowie unter Nebenbestimmungen zum Bau-recht und vorbeugendem Brandschutz, zur Abfallentsorgung und zum Bodenschutz, zum Immissionsschutz, zum Gewässer- und Grundwasserschutz, zur Flugsicherung, zum Landschafts-, Natur- und Artenschutz, zum Arbeitsschutz sowie zur Archäologie ergangen.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:
„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster Klage erhoben werden.
Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.“

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.
Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich der Begründung in der Zeit vom 16.10.2025 bis einschließlich 29.10.2025 unter der Adresse

<https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/bekanntmachungen.html> eingesehen werden kann.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Coesfeld, den 29.09.2025

Kreis Coesfeld
Der Landrat
70.1-2025-0018
Im Auftrag
gez. Frank Geburek

218/25 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG, § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
- Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter am Standort 48249 Dülmen, Gemarkung Dülmen-Kirchspiel: Flur 110/ Flurstück 49 (WEA 01) -

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat der Energiegemeinschaft Empte GbR, Empte 12, 48249 Dülmen, mit Datum vom 29.09.2025 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 04.04.2025 die Genehmigung zur Verschiebung des Standortes der durch den Genehmigungsbescheid des Kreises Coesfeld vom 29.09.2024 (Az. 70.1-2023/0972-0020887) genehmigte Windenergieanlage WEA 01 des Typs Enercon E-175 EP5.“

Die Maßnahme darf auf dem Grundstück in 48249 Dülmen, Kreis Coesfeld, Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur 110/ Flurstück 49 (WEA 01), durchgeführt werden.

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen.

Der Genehmigungsbescheid ist unter allgemeinen Nebenbestimmungen sowie unter Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz, zur Flugsicherung, des Landschaft-, Natur- und Artenschutzes sowie Festsetzungen der Netzbetreiber ergangen.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster Klage erhoben werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.“

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich der Begründung in

der Zeit vom 16.10.2025 bis einschließlich 29.10.2025 unter der Adresse

<https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/bekanntmachungen.html> eingesehen werden kann.

Mit dem Ende der Auslegung gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Coesfeld, den 13.10.2025

Kreis Coesfeld
Der Landrat
70.1-2025-0283-0020887
Im Auftrag
gez. Frank Geburek

219/25 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG, § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
- Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter am Standort 48249 Dülmen, Gemarkung Dülmen-Kirchspiel: Flur 1, Flurstücke 2 (WEA 1) und 138 (WEA 2) -

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat der Bürgerwind Welter Heide GbR, Welter 70, 48249 Dülmen, mit Datum vom 23.09.2025 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 08.04.2025 die Genehmigung zur Änderung des Anlagentyp der durch den Genehmigungsbescheid des Kreises Coesfeld vom 30.09.2024 (Az. 70.1-2023/0626-0020885) genehmigten Windenergieanlagen des Typs Enercon E-160 EP5 E2 auf den Anlagentyp Enercon E-160 EP5 E3 R1 erteilt.“

Die Maßnahme darf auf den Grundstücken in 48249 Dülmen, Kreis Coesfeld, Gemarkung Dülmen-Kirchspiel, Flur 1, Flurstücke 2 (WEA 1) und 138 (WEA 2), durchgeführt werden.

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen.

Der Genehmigungsbescheid ist unter allgemeinen Nebenbestimmungen sowie unter Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz und zum Arbeitsschutz ergangen.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster Klage erhoben werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.“

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich der Begründung in der Zeit vom 16.10.2025 bis einschließlich 29.10.2025 unter der Adresse
<https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/bekanntmachungen.html> eingesehen werden kann.

Mit dem Ende der Auslegung gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Coesfeld, den 13.10.2025

Kreis Coesfeld
 Der Landrat
 70.1-2025-0417-0020885
 Im Auftrag
 gez. Frank Geburek

220/25 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG, § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
- Genehmigung nach § 4 BImSchG i. V. m. § 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter am Standort Rosendahl, Windenergie Midlich GmbH & Co. KG -

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat der Windenergie Midlich GmbH & Co. KG, Höven 35, 48720 Rosendahl, mit Datum vom 29.09.2025, eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 13.02.2025 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei genehmigungspflichtigen Anlagen zur Nutzung von Windenergie am Standort Gemeinde Rosendahl erteilt.
 Die Maßnahme darf auf den Grundstücken in Gemeinde Rosendahl, Kreis Coesfeld, Gemarkung Osterwick, Flur 26/ Flurstücke 17 (WEA 1) und Flur 27/ Flurstück 11 (WEA 2) durchgeführt werden.“

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen.
- Befreiung nach § 67 Abs. 1 Nr. 1 BnatSchG von dem Verbot des § 39 Abs. 2 LNatschG

Der Genehmigungsbescheid ist unter allgemeinen Nebenbestimmungen sowie unter Nebenbestimmungen zum Baurecht und vorbeugendem Brandschutz, zur Verkehrssicherheit, zur Abfallentsorgung und zum Bodenschutz, zum Immissionsschutz, zum Gewässer- und Grundwasserschutz, zur Flugsicherung, zum Landschafts-, Natur- und Artenschutz sowie zum Arbeitsschutz ergangen.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht Münster Klage erhoben werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.“

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster Klage erhoben werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich der Begründung in der Zeit vom 16.10.2025 bis einschließlich 29.10.2025 unter der Adresse
<https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/bekanntmachungen.html> eingesehen werden kann.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Coesfeld, den 09.10.2025

Kreis Coesfeld
 Der Landrat
 70.1-2025-0222-0022726
 Im Auftrag
 gez. Frank Geburek

221/25 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG, § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)
- Änderungsgenehmigung nach § 16b BImSchG i. V. m. § 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von einer Anlage zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter am Standort Nottuln, Gemarkung Nottuln: Flur 64 / Flurstücke 64 & 65 sowie dem Rückbau von einer anliegenden Anlage zur Nutzung von Windenergie (Repowering), B&W Energy Projekt GmbH & Co. KG -

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat der B&W Energy Projekt GmbH & Co. KG, Leblicher Straße 25, 46359 Heiden, mit Datum vom 29.09.2025, eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 28.02.2025, hier vollständig eingegangen am 16.07.2025, die Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von einer genehmigungspflichtigen Anlage zur Nutzung von Windenergie am Standort Nottuln erteilt.
 Die Maßnahme darf auf den Grundstücken in Nottuln, Kreis Coesfeld, Gemarkung Nottuln, Flur 64 / Flurstücke 64 & 65, durchgeführt werden.“

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen.

Der Genehmigungsbescheid ist unter allgemeinen Nebenbestimmungen sowie unter Nebenbestimmungen zum Baurecht und vorbeugendem Brandschutz, zur Verkehrssicherheit, zur Abfallentsorgung und zum Bodenschutz, zum Immissionsschutz, zum Gewässer- und Grundwasserschutz, zur Flugsicherung, zum Landschafts-, Natur- und Artenschutz sowie zum Arbeitsschutz ergangen.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht Münster Klage erhoben werden.“

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.“

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster Klage erhoben werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich der Begründung in der Zeit vom 16.10.2025 bis einschließlich 29.10.2025 unter der Adresse

<https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/bekanntmachungen> eingesehen werden kann.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Coesfeld, den 09.10.2025

Kreis Coesfeld
Der Landrat
70.1-2025-0302-8662273
Im Auftrag
gez. Frank Geburek

222/25 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG, § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

- Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter am Standort 59387 Ascheberg, „Änderung Vortex-Generatoren“ -

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat der Windpark Ascheberg GmbH & Co. KG, Ludgeristraße 37, 48727 Billerbeck, mit Datum vom 22.09.2025 eine Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 05.11.2024, hier eingegangen am 20.11.2024, die Genehmigung zur Änderung des durch den Genehmigungsbescheid des Kreises Coesfeld vom 20.12.2023 (Az. 70.1-2022/0417-0001830) genehmigten Schallverhaltens durch Änderungen der Positionen der Vortex-Generatoren an den WEA 1, WEA 2 und WEA 3 sowie eine Änderung der Betriebsmodi der WEA 1, WEA 2 und WEA 3 am Standort 59387 Ascheberg erteilt. Die Maßnahme darf auf dem Grundstück in Ascheberg, Kreis Coesfeld, Gemarkung Herbern, Flur 37, Flurstück 36 (WEA 1), Flur 37, Flurstück 13 (WEA 2) und Flur 37, Flurstück 24 (WEA 3) durchgeführt werden.“

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen.

Die Änderungsgenehmigung ist unter allgemeinen Nebenbestimmungen sowie unter Nebenbestimmungen zum Bau-recht und vorbeugendem Brandschutz, sowie zum Immissionsschutz, ergangen.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht Münster Klage erhoben werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.“

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich der Begründung in der Zeit vom 16.10.2025 bis einschließlich 29.10.2025 unter der Adresse

<https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/bekanntmachungen.html> eingesehen werden kann.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Coesfeld, den 13.10.2025

Kreis Coesfeld
Der Landrat
70.1-2024/0879-0001830
Im Auftrag
gez. Frank Geburek

223/25 – Kreis Coesfeld

Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 3 BImSchG, § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

- Änderungsgenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Meter am Standort 48653 Coesfeld, „Änderung WEA 6 und WEA 7“ -

Der Landrat des Kreises Coesfeld, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld, hat der BWP Letter Görd GmbH & Co. KG, Nikolaus-Groß-Straße 112, 48653 Coesfeld, mit Datum vom 09.10.2025 eine Änderungsgenehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird Ihnen auf Ihren Antrag vom 17.09.2024, hier vollständig eingegangen am 05.11.2024, die Genehmigung zur Änderung der durch die Genehmigungsbescheide des Kreises Coesfeld vom 18.07.2024 (Az. 70.1-2016/1009-0010593, WEA 6) und vom 15.07.2024 (Az. 70.1-2016/1008-0010597, WEA 7) genehmigten WEA 6 und WEA 7 des Typs Enercon E 141 EP 4 (WEA 6) und Servion Typ 3.6M140 (WEA 7) auf den Typ Enercon E-175 EP 5 sowie eine damit verbundene Standortverschiebung für beide WEA am Standort 48653 Coesfeld erteilt. Die Maßnahme darf auf den Grundstücken in 48653 Coesfeld, Kreis Coesfeld, Gemarkung Lette, Flur 35, Flurstück 96 (WEA 6) und Flur 34, Flurstück 14 (WEA 7), durchgeführt werden.“

Eingeschlossene Entscheidungen:

- Baugenehmigung gemäß Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen.

Die Änderungsgenehmigung ist unter allgemeinen Nebenbestimmungen sowie unter Nebenbestimmungen zum Baurecht und vorbeugendem Brandschutz, zur Abfallsorgung, zum Bodenschutz, zum Immissionsschutz, zur Flugsicherung, zum Landschafts-, Natur- und Artenschutz, zum Arbeitsschutz sowie zur Verkehrssicherheit ergangen.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Oberverwaltungsgericht Münster Klage erhoben werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.“

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs gegen diesen Bescheid nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids gestellt und begründet werden.

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides einschließlich der Begründung in der Zeit vom 16.10.2025 bis einschließlich 29.10.2025 unter der Adresse

<https://www.kreis-coesfeld.de/themen-projekte/umwelt-natur/bekanntmachungen.html> eingesehen werden kann.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Coesfeld, den 13.10.2025

Kreis Coesfeld
Der Landrat
70.1-2024-0726
Im Auftrag
gez. Frank Geburek

224/25 – Kreis Coesfeld

**Bekanntmachungen nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- B&W Energy Projekt GmbH & Co. KG, Leblicher Straße 25, 46359 Heiden -**

Die B&W Energy Projekt GmbH & Co. KG, hat mit Antrag vom 28.02.2025, vollständig beim Kreis Coesfeld eingegangen am 16.07.2025, die Änderungsgenehmigung gemäß § 16b in Verbindung mit § 6 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von einer Windenergieanlage am Standort 48301 Nottuln, Gemarkung Nottuln, Flur 64, Flurstücke 64 und 65 sowie zum Rückbau von einer anliegenden Anlage zur Nutzung von Windenergie (Repowering) beantragt.

Gegenstand des vorliegenden Antrags ist die Errichtung und der Betrieb von einer Windenergieanlage des Herstellers Enercon vom Typ E-175 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 112 m, einem Rotordurchmesser von 87,5 m, einer Gesamthöhe von 199,5 m und maximal 7.000 kW elektrischer Nennleistung sowie der Rückbau einer Windenergieanlage des Typs GE 1.5sl.

Das beantragte Neuvorhaben zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlage unterliegt gemäß der Nummer 1.6.2 (V) des Anhangs 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung

über genehmigungsbedürftige Anlagen) der Genehmigungspflicht nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG).

Die WEA ist zunächst nicht durch das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erfasst, da erst ab drei WEA eine standortbezogene Vorprüfung notwendig ist. Durch das Hinzutreten des beantragten Vorhabens zu vier bereits errichteten WEA und zwei geplanten WEA, deren Einwirkungsbereiche sich mit der beantragten Anlage überschneiden, war für das beantragte Vorhaben nach § 11 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles entsprechend Ziffer 1.6.2 aus Anlage 1 zum UVPG durchzuführen.

Bei der Prüfung wurden die einschlägigen Kriterien gemäß Anlage 3 des UVPG zugrunde gelegt. Durch die vorgesehenen und in den vorgelegten Fachgutachten beschriebenen Vermeidungs-, Verminderungs- sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gehen aus Sicht der Genehmigungsbehörde vom beantragten Vorhaben keine unzulässigen nachteiligen Umweltauswirkungen aus. Negative, nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter sind durch das beantragte Vorhaben nicht zu verzeichnen.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde im Ergebnis festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 UVPG keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind.

Für das Vorhaben besteht demnach keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Coesfeld, 13.10.2025

Kreis Coesfeld
Der Landrat
Az.: 70.1-2025-0302-8662273
Im Auftrag
gez. Frank Geburek

225/25 – Stadt Dülmen

Veröffentlichung der Entwürfe zur

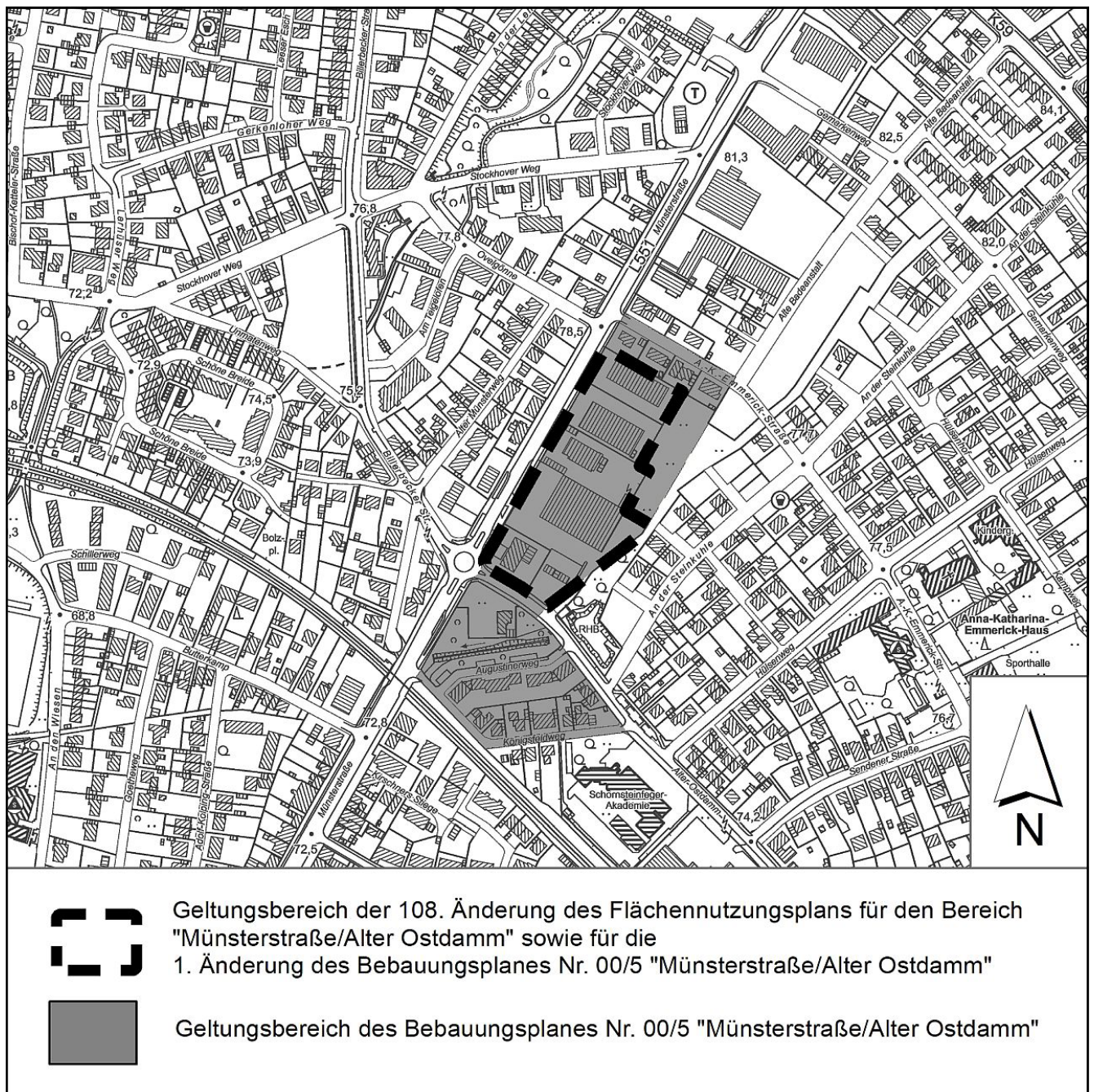
- 1. 108. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Münsterstraße/Alter Ostdamm“ in der Gemarkung Dülmen-Stadt**
- 2. 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 00/5 „Münsterstraße/Alter Ostdamm“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Dülmen hat in ihrer Sitzung am 01.10.2025 beschlossen, die Entwürfe zur Änderung der oben bezeichneten Bauleitpläne einschließlich ihrer Begründung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) im Internet zu veröffentlichen.

Der räumliche Geltungsbereich der Bauleitpläne ist dem mitveröffentlichten Übersichtsplan zu entnehmen.

Die Entwürfe der Bauleitpläne werden mit ihren Begründungen und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung, in der Zeit vom

27.10.2025 bis einschließlich 26.11.2025



im Internet unter der nachfolgenden Adresse veröffentlicht:

www.duelmen.de/bauleitplanung/beteiligung

Darüber hinaus liegen die Planunterlagen zur Einsicht im Verwaltungsgebäude der Stadt Dülmen, Heinrich-Leggewie-Straße 13, 2. Obergeschoss, Fachbereich Stadtentwicklung, wie folgt öffentlich aus:

Montag bis Freitag	08.00 bis 12.00 Uhr,
Montag bis Mittwoch	14.00 bis 16.00 Uhr und
Donnerstag	14.00 bis 18.00 Uhr.

Innerhalb der oben genannten Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu den Planentwürfen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch

- über die o. g. Internetadresse www.duelmen.de/bauleitplanung/beteiligung oder
- per E-Mail an stadtentwicklung@duelmen.de übermittelt werden. Bei Bedarf können Stellungnahmen auch per Briefpost an Stadt Dülmen, Markt 1, 48249 Dülmen abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den betreffenden Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Bezüglich des Verfahrens zu 1 wird ergänzend darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Zu den Bauleitplänen sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- Umweltbericht
- Schalltechnisches Sachverständigengutachten zu Lärmimmissionen zum Bebauungsplan Nr. 240 „Alte Badeanstalt“
- Stellungnahme zu vermuteten Bodendenkmalen
- Stellungnahme zu Möglichkeiten der Klimaanpassung
- Stellungnahme zu Lärmimmissionen aus dem Straßenverkehr

Die umweltbezogenen Stellungnahmen enthalten Informationen zu den Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Boden, Fläche, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur und sonstige Sachgütern einschließlich der Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern.

Die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen nehmen an der Veröffentlichung im Internet teil.

Dülmen, 08.10.2025

Stadt Dülmen - FB 61 -
Der Bürgermeister
gez. Hövekamp

226/25 – Stadt Dülmen

Ortsübliche Bekanntmachung im Bereich Dülmen zur Erdkabelverbindung Korridor B Ankündigung von Vorarbeiten für die Trassenplanung

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

Amprion hat als zuständiger Übertragungsnetzbetreiber den gesetzlichen Auftrag, das Übertragungsnetz im Zuge der Energiewende um- und auszubauen.

In den kommenden Jahrzehnten wird die Stromerzeugung durch erneuerbare Energien in Norddeutschland deutlich zunehmen. Der dort erzeugte Strom muss in großen Mengen dorthin gelangen, wo er benötigt wird: in die Verbrauchszentren im Westen Deutschlands. Dazu dient die Erdkabelverbindung Korridor B. Sie leistet einen zentralen Beitrag, um Deutschlands größten Ballungsraum, das Ruhrgebiet, klimafreundlich mit Strom zu versorgen. Korridor B ist eine der wichtigsten Nord-Süd-Verbindungen für die Energiewende. Sie besteht aus den Leitungsbauvorhaben Nr. 48 (Heide/West – Polsum) und Nr. 49 (Wilhelmshaven – Hamm) des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG). Die neue Stromverbindung verläuft durch die Bundesländer Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Bremen und Nordrhein-Westfalen.

Für die Erstellung der Ausführungsplanung sind im geplanten Trassenverlauf des Erdkabelprojektes Baugrunduntersuchungen durchzuführen, um detaillierte Kenntnisse über die Bodenverhältnisse zu erlangen.

Die angekündigten Vorarbeiten dienen zur Erhebung essenzieller Daten, die für die weitere Planung des Vorhabens erforderlich sind. In diesem Zusammenhang sind die Untersuchungen an den ausgewählten Stellen nicht als konkrete Bauvorbereitung/-ausführung zu verstehen, sondern dienen der Aufklärung der generellen natürlichen und sonstigen Gegebenheiten (Topografie, Gewässer, Boden, Grundwasser etc.), die für die Vorbereitung und Detaillierung der Planung notwendig sind.

Mit dieser ortsüblichen Bekanntmachung werden den von den Untersuchungen betroffenen Eigentümern und Nutzungsberechtigten die Vorarbeiten nach § 44 Abs. 2 EnWG bekanntgemacht.

Die Vorarbeiten erstrecken sich für das Gesamtprojekt über einen Zeitraum von ca. 2 Jahren und sind in einigen Bereichen bereits erfolgt. In der oben genannten Kommune werden die noch ausstehenden Vorarbeiten voraussichtlich im Zeitraum von

durchgeführt. Sollten die geplanten Arbeiten über diesen Zeitraum hinaus gehen, bzw. erst nach Ablauf des Zeitraums durchgeführt werden können, wird dies in einer erneuten Ankündigung bekannt gemacht.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken, auf denen alle notwendigen Vorarbeiten bereits auf Grundlage einer vorherigen Ankündigung durchgeführt werden konnten, können diese Ankündigung als gegenstandslos betrachten.

Die Flurstücke, auf denen die im folgenden beschriebenen Arbeiten durchgeführt werden, sind der beigefügten Flurstücksliste zu entnehmen.

Durchzuführende Maßnahmen:

Auspflockung: Alle Untersuchungspunkte werden i. d. R. mittels farblich gekennzeichnete Holzpflocke markiert („ausgepflockt“). Diese werden im Anschluss an die Untersuchungen wieder vollständig entfernt.

Vermessungsarbeiten: Im Bereich der geplanten Trasse sind Vermessungsarbeiten erforderlich. Im Zuge der Vorarbeiten ist die tatsächlich vorhandene Topografie vor Ort aufzunehmen. Die Arbeiten werden i. d. R. fußläufig mit üblichen tragbaren Vermessungsgeräten durchgeführt. In Einzelfällen können auch mit Vermessungstechnik ausgestattete Drohnen die Topografie aus der Luft erfassen. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Bodenkartierungen/Pürckhauersondierungen: Die Erkundung der oberflächennahen Bodenschichten erfolgt händisch mit einem Bohrstock. Dieser wird manuell in Tiefen von bis zu zwei Metern in den Untergrund geschlagen. Nach Herausnahme des Bohrstocks kann die Ansprache und Beprobung des gewonnenen Materials durchgeführt werden. Unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Rammsondierungen/Kleinrammbohrung: Rammsondierungen und Kleinrammbohrungen sind einfache Methoden zur Erkundung des Untergrundes. Bei der Sondierung wird zur Feststellung der Lagerungsdichte des Untergrundes eine bis zu zehn Zentimeter breite Sonde bis in Tiefen von etwa zehn Metern in den Untergrund gebracht. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Bei der Bohrung werden Bodenproben mittels einer rund 4 bis 8 Zentimeter breiten Sonde in Tiefen von etwa zehn Metern entnommen, durch die u. a. der Bodenaufbau bestimmt werden kann. Als Geräte kommen Handgeräte oder kleine Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund drei mal drei Metern. Nach Abschluss wird das Bohrloch wieder verschlossen. Unmittelbar nach Durchführung der Arbeiten steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Rammkernbohrung: Die Rammkernbohrung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes und zur Entnahme von Bodenproben. Hierbei wird ein rund 30 Zentimeter breites Kernrohr durch Rammschläge in Tiefen von bis zu 35 Metern in den Untergrund getrieben. Als Geräte kommen in der Regel Raupenfahrzeuge zum Einsatz. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund acht mal vier Metern. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Nach Abschluss der Arbeiten wird das Bohrloch fachgerecht wieder verfüllt. Unmittelbar nach Durchführung der Rammkernbohrung steht die Fläche wieder uneinge-

schränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von wenigen Tagen abgeschlossen.

Drucksondierung: Die Drucksondierung ist eine Methode zur Erkundung des Untergrundes, insb. der Lagerungsdichte. Hierbei wird ein Messgerät mit einem Durchmesser von weniger als zehn Zentimetern in Tiefen von etwa bis zu 35 Metern in den Untergrund gepresst. Zum Einsatz kommen in der Regel Raupenfahrzeuge. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund acht mal vier Metern. Ggf. ist es erforderlich an den Untersuchungspunkten eine ebene Fläche (sog. Bohrplateau) unter Zuhilfenahme eines Baggers herzustellen. Unmittelbar nach Durchführung der Drucksondierung steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von einem Tag abgeschlossen.

Grundwassermessstelle: Zur Erkundung des Grundwassers werden Grundwasserproben entnommen. Hierzu wird in der Regel ein bis zu 35 Zentimeter breites Rohr in Tiefen von bis zu 20 Metern in den Untergrund getrieben. Zum Einsatz hierzu kommen in der Regel Raupenfahrzeuge. Diese benötigen eine Aufstellfläche von rund acht mal vier Metern. Die Grundwassermessstelle verbleibt in einigen Fällen für mehrere Jahre im Untergrund. Dabei wird sie so platziert, dass sie möglichst kein Bewirtschaftungshindernis darstellt. Das Rohr wird durch Metallgestänge (Anfahrerschutz) geschützt und markiert. Nach Erstellung der Messstelle steht das umliegende Gelände wieder uneingeschränkt zur Verfügung. Die Eigentümer und Bewirtschafter werden im Falle eines längeren Verbleibs der Grundwassermessstelle noch einmal persönlich informiert. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von wenigen Tagen abgeschlossen.

Geophysikalische Messungen/Erdwiderstandsmessungen: Die Geophysikmessungen erfolgen fußläufig durch ein Kleinteam aus 1-3 Personen, welches auf den Flurstücken eine Messstrecke mit oberflächennahen Erdsonden verlegt. Die Erdwiderstandsmessung erfolgt üblicherweise mit speziellen Messgeräten, die die erforderlichen Parameter messen und daraus den Erdwiderstand berechnen können. Die Messarbeiten erfolgen in einem Zeitraum von wenigen Stunden. Es handelt sich dabei um nichtinvasive Untersuchung des Erdreichs, bei der voraussichtlich keine Flurschäden entstehen.

Kampfmittelräumung: Im Bereich von festgestellten Kampfmittelverdachtsflächen müssen Kampfmittelsondierungen durchgeführt werden. Diese Untersuchungen können zum einen im Vorfeld von Baugrunduntersuchungen an den jeweiligen Untersuchungspunkten, zum anderen aber auch unabhängig davon stattfinden. So wird sichergestellt, dass Kampfmittel keine Gefahr für Erkundungsarbeiten bzw. für spätere Bauarbeiten darstellen.

Die Kampfmittelsondierung erfolgt in den überwiegenden Fällen mittels Handgeräten von der Oberfläche aus. Sind auch Tiefensondierungen notwendig, werden diese mittels Schneckenbohrung bis ca. sieben Meter unter Geländeoberkante vorbereitet und anschließend mittels Messsonde erkundet. Hierfür wird ein Kettengestütztes Bohrgerät verwendet. Stehen die Kampfmittelsondierungen in Zusammenhang mit Baugrunduntersuchungen, finden diese einige Tage vor den eigentlichen Bodenuntersuchungen statt. In der Regel sind die Sondierarbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen und Standortgegebenheiten – innerhalb von einem bis fünf Tagen abgeschlossen. Sollte sich ein Kampfmittelverdacht bestätigen, wird die Räumung nach Auswertung der Messdaten und Vorbereitung innerhalb weniger Wochen erfolgen. Hierzu kann ggf. der Einsatz von Fahrzeugen und Baugeräten erforderlich sein.

Archäologische Untersuchungen:

In Abstimmung mit den zuständigen Denkmalschutzbehörden müssen bauvorgreifend auf bestimmten Flächen archäologische Voruntersuchungen durchgeführt werden. Die Vorarbeiten sind erforderlich, um obertägig nicht sichtbare Denkmäler im Planungsbereich zu lokalisieren und zu dokumentieren.

Begehung und Oberflächenabsuche: Offene oder nur geringfügig bewachsene Äcker werden zu Fuß abgegangen. Dabei wird u. a. die Geländestruktur auf Auffälligkeiten wie Erhebungen oder Bewuchsmerkmale untersucht. Funde, die an der Oberfläche liegen, werden aufgesammelt. Stellenweise können Sonden zum Einsatz kommen, die in geringer Tiefe Metallgegenstände aufspüren. Geringmächtige Bodeneingriffe zum Bergen der Funde sind in der Regel spatenbreit, nicht tiefer als 40 cm und werden sofort wieder verfüllt. Die Arbeiten sind in der Regel innerhalb von 2 Tagen abgeschlossen.

Geophysikalische Prospektion: Mithilfe empfindlicher Messgeräte werden Änderungen in magnetischen oder elektrischen Feldern registriert und ggf. unterirdisch vorhandene Strukturen sichtbar gemacht. Die Untersuchungen können sowohl mit Handgeräten zu Fuß als auch mit kleineren Fahrzeugen durchgeführt werden, Bodeneingriffe finden nicht statt. Die Arbeiten sind in der Regel innerhalb von einer Woche abgeschlossen.

Archäologische Prospektion und Ausgrabungen: Viele Denkmäler können nur durch Ausgrabungstätigkeiten erfasst werden. Wenn ein Verdacht auf einer Fläche besteht, kann durch einen Bodeneingriff bis auf das archäologische Niveau überprüft werden, ob er sich bestätigt. In diesem Fall wäre eine archäologische Ausgrabung der Fläche die Folge. Der Bodeneingriff beschränkt sich hierbei auf die Ausmaße des späteren Baueingriffs, d. h. in der Regel auf eine Breite von maximal 40 Meter. Die Grabungstätigkeiten finden meist mit einem Kettenbagger statt. Die ausgehobenen Bodenmieten werden üblicherweise direkt auf der Fläche und getrennt nach Bodenart gelagert, um später wieder entsprechend eingebaut werden zu können. Abhängig von der Größe der Voruntersuchungsfläche, dem ggf. vorgefundenen Bodendenkmal und den Witterungsverhältnissen, sind die Arbeiten in der Regel innerhalb von 1 bis 4 Wochen abgeschlossen.

Suchschachtungen: Im Planungsbereich der Erdkabelleitung werden diverse Fremdleitungen angetroffen. Um die Planungen zu detaillieren und eine Abstimmung mit den Betreibern durchführen zu können, muss die exakte Verortung der jeweiligen betroffenen Fremdleitung durch Suchschachtungen bestimmt werden. Es handelt sich hierbei um einen Eingriff in das Erdreich i. d. R. durch maschinengestütztes Arbeiten (i. d. R. kleinere Bagger oder ähnliche Fahrzeuge). Nach Aufmessen der vorgefundenen Leitung wird die betroffene Eingriffsstelle entsprechend rückverfüllt. Unmittelbar nach Durchführung der Suchschachtungen steht die Fläche wieder uneingeschränkt zur Verfügung. In der Regel sind die Arbeiten – abhängig von den Witterungsbedingungen – innerhalb von wenigen Tagen abgeschlossen.

Allgemeine Informationen

Alle Arbeiten werden unter Berücksichtigung der aktuell gültigen Bodenschutzbestimmungen vorgenommen. Gleichzeitig werden diese von einem Bodenkundler begleitet.

Für die Durchführung der vorgenannten Untersuchungen kann es punktuell erforderlich sein, Rückschnitte von Bewuchs vorzunehmen. Rückschnittarbeiten werden von uns stets nur in dem unbedingt erforderlichen Umfang durchgeführt.

Zum Erreichen der Untersuchungspunkte (in der Regel durch Erkundungstrupps und Raupenfahrzeuge) werden Zuwegungen zu diesen notwendig. Es werden hierzu über-

wiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche oder ggf. auch private Wege genutzt, die ggf. temporär ertüchtigt werden müssen. Die Anfahrt erfolgt entsprechend der Bodenbeschaffenheit. Gegebenenfalls wird die Zuwegung zu den Untersuchungspunkten abseits befestigter Wege mit einer temporären Baustraße (z. B. Auslegung von Stahlplatten) hergestellt.

Mit den Arbeiten haben wir verschiedene Dienstleister beauftragt. Sie wurden von uns angewiesen, das Recht zum Betreten von Grundstücken äußerst schonend auszuüben. Im Zuge der Arbeiten verursachte Flur- und Aufwuchsschäden werden von unseren Dienstleistern in Abstimmung mit den Eigentümern/Bewirtschaftern aufgenommen. Wir werden diese sodann entsprechend den gesetzlichen Vorgaben in § 44 Abs. 3 EnWG entschädigen. Mindestens 14 Tage vor Durchführung der Maßnahmen werden Eigentümern und ggf. Nutzungsberechtigte über den genauen Termin der Baugrunduntersuchung auf den betroffenen Flurstücken durch die beauftragte Bohrfirma noch einmal individuell informiert.

Eine Inanspruchnahme der Flurstücke erfolgt nur im Rahmen der oben beschriebenen Vorarbeiten und auf Grundlage des § 44 EnWG. Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung dienen und hiermit ordnungsgemäß angekündigt werden.

Bei allen Vorarbeiten im Bereich der zukünftigen Trasse setzen wir höchste Standards für den Schutz von Mensch und Umwelt. Die Belange von Umwelt, Natur und Landschaft nehmen wir dabei sehr ernst und halten uns streng an die gesetzlichen Vorgaben. Wir versuchen zudem die temporäre Störung der Wohn- und Erholungsfunktionen während der Erkundungsphase durch vorausschauende Planung, Absprachen mit Behörden und Betroffenen sowie den Einsatz schonender Technologien so gering wie möglich zu halten.

Die genannten Vorarbeiten stellen keinerlei Vorentscheidung für das geplante Vorhaben dar. Sie dienen lediglich der fachgerechten Erstellung der Antragsunterlagen. Wir werden das Vorhaben darüber hinaus frühzeitig und umfassend kommunikativ begleiten.

Wir bedanken uns vorab bei allen betroffenen Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

EQOS Energie

Telefon: 0173-7292417

E-Mail: Amprion-KorridorB-Sued@eqos-energie.com

Amprion GmbH, Robert-Schumann-Str. 7, 44263 Dortmund

Liste der Flurstücke im Bereich Dülmen

Nachfolgende Flurstücke sind von Untersuchungen und/oder Rückschnitten betroffen:

Gemarkung: Dülmen-Kirchspiel

Flur 007, Flurstücke: 56

Gemarkung: Merfeld

Flur 004, Flurstücke: 19, 26, 30, 35, 36

Flur 005, Flurstücke: 53, 54, 55, 62, 64

Flur 006, Flurstücke: 20, 21, 4, 48, 7

Flur 021, Flurstücke: 48, 51, 52, 56

Flur 022, Flurstücke: 15, 16, 17, 36

Flur 024, Flurstücke: 21

Gemarkung: Rorup

Flur 024, Flurstücke: 29, 66, 69, 80, 84

Flur 025, Flurstücke: 11, 12, 13, 48, 49

Flur 026, Flurstücke: 71

Flur 031, Flurstücke: 103, 104, 106, 129, 23, 24, 97

Flur 032, Flurstücke: 11, 49

Flurstücke betroffen als Zuwegungen:

Gemarkung: Dülmen-Kirchspiel

Flur 007, Flurstücke: 103, 56

Gemarkung: Merfeld

Flur 004, Flurstücke: 13, 19, 26, 34, 35, 36

Flur 005,
Flurstücke: 2, 27, 29, 39, 40, 41, 51, 53, 55, 62, 63, 64, 75, 77

Flur 006, Flurstücke: 10, 20, 21, 30, 4, 44, 48, 5, 7, 8, 9

Flur 021, Flurstücke: 48, 5, 51, 52, 54, 56

Flur 022, Flurstücke: 15, 16, 17, 36, 48, 49, 50

Flur 024, Flurstücke: 21

Gemarkung: Rorup

Flur 024, Flurstücke: 26, 29, 49, 66, 67, 69, 80, 82, 84, 85

Flur 025, Flurstücke: 11, 12, 13, 41, 42, 46, 48, 49

Flur 026, Flurstücke: 71

Flur 031,
Flurstücke: 102, 104, 106, 119, 121, 129, 23, 24, 88, 97

Flur 032, Flurstücke: 11, 12, 14, 49

227/25 – Sparkasse Westmünsterland

Kraftloserklärung einer Sparurkunde der Sparkasse Westmünsterland

Kraftloserklärung

Die SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND erklärt die Sparurkunde mit der Nummer 300475811 hiermit für kraftlos.

Ahaus / Dülmen, den 23.09.2025

SPARKASSE WESTMÜNSTERLAND
gez. Der Vorstand
